



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
Landeshauptstadt München
Baureferat
Friedenstr. 40
81671 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 +49 89 2176-402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen U5-West, PA 77	Ihre Nachricht vom 21.04.2023	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17	München, 07.06.2023

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

Landeshauptstadt München

Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77

Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 04.01.2022

Tektur b – Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche auf städtischem Grund im Bereich des Baumschulgeländes

Anlagen: neu einzufügende Planunterlagen

B6-3.2b landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

B6-7.2b landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

B6-9 landschaftspflegerischer Begleitplan Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund – Erläuterung und Beurteilung der Änderung

B7-1a Grunderwerbsverzeichnis Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund

B7-3a Grunderwerbsplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

C2-4 ergänzende schalltechnische Stellungnahme zur Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.04.2023 hin wird der Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 04.01.2022 wie folgt geändert:

1. Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

B6-3.2b landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

B6-7.2b landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

B6-9 landschaftspflegerischer Begleitplan Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund – Erläuterung und Beurteilung der Änderung

B7-1a Grunderwerbsverzeichnis Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund

B7-3a Grunderwerbsplan 2 M 1: 1.000 Stand März 2023

C2-4 ergänzende schalltechnische Stellungnahme zur Änderung Baufeldgrenze im Bereich des Baumschulgeländes auf städtischem Grund

2. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 04.01.2022 aufgeführten Unterlagen:

B6-3.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan 2 M 1: 1.000 Stand November 2021

B6-7.2a landschaftspflegerischer Begleitplan – Baumplan 2 M 1: 1.000 Stand November 2021

B7-3 Grunderwerbsplan 2 M 1: 1.000

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

3. Bei der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche ist ein ausreichender Abstand von den im Westen und Süden befindlichen Gehölzreihen mit ihrem Kronen- und Wurzelraum einzuhalten. Hierzu sind Baumschutzzäune zu errichten. Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (RAS-LP) Abschnitt 4 sind einzuhalten.

4. Bei Beendigung der Nutzung, insbesondere der Beseitigung von mehrjährigen ortsfesten Haufwerken, sind im Sommer vor der Beseitigung stichprobenartige Begehungen mit einer Habitatanalyse betreffend dem Vorkommen von Zauneidechsen vorzunehmen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zeitnah und noch vor Beseitigung der Baustelleneinrichtung in Textform zu übermitteln. Je nach Ergebnis sind ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen wie Vergrämungsmahd, Reptilienschutzschutzzäune oder Umsetzen von Tieren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5. Die maßnahmenbedingte Abfangung, Sicherung und Verlegung von Hausanschlüssen sowie Neuerrichtung von Entwässerungsanlagen, insbesondere für die Baustellenein-

richtung, ist mit der Münchner Stadtentwässerung (MSE), Abteilung MSE-4, Anwesentwässerung, abzustimmen.

6. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 04.01.2022 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.

7. Die Landeshauptstadt München hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben. Die Höhe der Auslagen wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11, 28, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV). Die personenbeförderungsrechtliche Planfeststellung macht mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis, die hier aber keiner Änderung bedarf, alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.

B. Verfahren

1. Die Landeshauptstadt München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 21.04.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 25.04.2023, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17.06.2020 und des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 04.01.2022 festgestellten Plan über die Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße - zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche auf städtischem Grund im Bereich des Baumschulgeländes in südlicher Richtung um eine Fläche von rund 17.500 m². Es handelt sich bezogen auf das Gesamtvorhaben um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag, der keine zusätzlichen Betroffenen Dritter mit sich brachte und daher nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt wurde, als Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen die Landeshauptstadt München, die höhere Naturschutzbehörde sowie den Bund Naturschutz in Bayern an.

3. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde nach § 29 Abs. 1a Nr. 2 PBefG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 18.10.2019 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Im Hinblick auf Natur- und Artenschutz sehen die nunmehr geänderten Pläne, wie aus den Antragsunterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung schlüssig hervorgeht, keine wesentlichen Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand vor. Auch höhere Baulärmeinwirkungen auf die umliegende Nachbarschaft ergeben sich nicht.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 21.04.2023 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen insgesamt gesehen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 18.10.2019 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 21.11.2019 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Die geringfügigen Umplanungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens.

Im Rahmen der Baudurchführung hat sich herausgestellt, dass aufgrund einer Optimierung der Baustellenlogistik die Baustelleneinrichtungsfläche vergrößert werden muss. Die zusätzliche Fläche soll im Wesentlichen als Zwischenlager für Kies, Aushub und weitere Materialien verwendet werden. Die Rechtfertigung der Planänderung wurde von der Antragstellerin schlüssig vorgetragen und begegnet nach Anhörung der zuständigen Fachstellen seitens der Regierung von Oberbayern keinen Bedenken.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Zusätzliche Eingriffe in fremdes Grundeigentum erfolgen nicht. Für die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche werden allein Grundstücke in Anspruch genommen, die sich bereits im Eigentum und Besitz der Antragstellerin befinden.

2. Bauausführung und Baudurchführung

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung während der Bauphase wird die Nebenbestimmung 5. zu diesem Beschluss festgesetzt. Im Übrigen wird zur Entwässerung auf die Nebenbestimmungen 2.1.3, 2.2.6, 2.2.7, 2.2.14 und 2.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2019 hingewiesen, welche weiterhin in Kraft bleiben.

3. Immissionsschutz

Es sind keine neuen oder erhöhten Betroffenheiten durch die Baulärmeinwirkungen der geplanten Baustellenerweiterung ersichtlich, da die maßgebenden Lärmquellen – Tübbinghalle, Separationsanlage und LKW-An- und Ablieferung – und die Betriebszeiten der Baustelle unverändert bleiben. Die Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche hat aufgrund der Entzerrung der Baustelleneinrichtung und Abstandsvergrößerung zu den Wohngebäuden im Norden und Osten allenfalls eine Verringerung der bisher prognostizierten Baulärmpegel als Folge.

4. Naturschutz, Artenschutz

Im Hinblick auf Natur- und Artenschutz sehen die nunmehr geänderten Pläne, wie aus den Antragsunterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung schlüssig hervorgeht, keine wesentlichen Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand vor. Naturschutzfachlich bedeutsame Baumreihen und Gehölzstreifen am südlichen und westlichen Rand der Erweiterungsfläche bleiben erhalten. Zu ihrem Schutz wird die Nebenbestimmung 3. dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses festgesetzt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte oder Eingriffe liegen unter Beachtung der unter 4. aufgeführten Nebenbestimmung in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss, die insbesondere dem Schutz der Zauneidechsenpopulation dient, nicht vor.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung der bereits genehmigten Neubaustrecke der U-Bahn-Linie 5-West vom Laimer Platz nach Pasing und insbesondere des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 77. Die Neubaustrecke trägt in nicht unerheblichem Maße zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs bei. Die Änderung der Planung ist zur Inbetriebnahme der Strecke sinnvoll.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Entscheidung unter 7. beruht auf § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz, 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor